

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreispaltene Corpusspalte.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger doctordr.

No. 144.

Sonnabend, den 5. Dezember

1896.

Bekanntmachung.

Der praktische Arzt Herr **Dr. med. Starke** in Wilsdruff ist am heutigen Tage als Impfarzt für den 22. Impfdistrikt des hiesigen Verwaltungsbezirkes mit den

Impforten
Wilsdruff unter Zuweisung der Orte Grumbach, Kaufbach, Sachsdorf und Wilsdruff,
Herzogswalde unter Zuweisung der Orte Helbigsdorf und Herzogswalde und
Kesselsdorf unter Zuweisung der Orte Roitzsch, Steinbach, Nutersdorf und Kesselsdorf
in Pflicht genommen worden.

Meissen, den 30. November 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Der praktische Arzt Herr **Dr. med. Starke** in Wilsdruff ist am heutigen Tage als Impfarzt für den 23. Impfdistrikt des hiesigen Verwaltungsbezirkes mit

den Impforten
Sora unter Zuweisung der Orte Klipphausen, Lampersdorf, Lohen, Röhrsdorf und Sora,
Limbach unter Zuweisung der Orte Birkenhain und Limbach und
Weistroypp unter Zuweisung der Orte Hühndorf, Kleinschönberg, Niederwartha mit Gruna, Wildberg und Weistroypp
in Pflicht genommen worden.

Meissen, den 30. November 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung, den Fußbeschlagn betreffend.

Zu Gemäßheit Punkt 2 der unter dem 24. Oktober 1884 erlassenen Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 16. April 1884, die gewerbmäßige Ausübung des Fußbeschlages betr., wird hiermit veröffentlicht, daß nach dem in diesem Jahre von ihm beigebrachten Zeugnisse der Königl. Commission für das Veterinärwesen d. d. Dresden, 9. Mai 1894 der Schmiedemeister **Ernst Adolph Künzelmann** in Röhrsdorf als **geprüfter Fußschmied** diplomirt worden ist.

Meissen, am 1. Dezember 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Bei der gestrigen Stadtverordnetenenergänzungswahl sind gewählt worden

Herr Stadtdignitar Moritz Richard **Wähel**,
Herr Restaurateur Karl Hermann **Reiche** und
Herr Schmiedemeister Friedrich Ernst **Schmidt**,

als **ordentliche ansässige Stadtverordnete** sowie

als **ansässiger Stadtverordneter-Ersatzmann**

als **unansässigen Stadtverordneter-Ersatzmann**.

Soches wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Wilsdruff, am 4. Dezember 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Bursian, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen eine zehnstündige Verkaufszeit im Handelsgewerbe für die

letzten 3 Sonntage vor Weihnachten (den 6., 13. und 20. dieses Monats) genehmigt hat.

Der **Bürgermeister**.
Bursian.

Zur Reform der Produktenbörse.

Die Landwirthe, denen es in ihrer wirtschaftlich be-
drängten Lage am meisten daran gelegen sein muß, daß
sie bei der Bildung der Marktpreise für Getreide, Hülsen-
früchte, Kleeaat, u. s. w. nicht vom Spekulantenthum be-
nachtheiligt werden, halten daran fest, daß eine Reform der
Produktenbörse nothwendig ist. Als die hiesige Ver-
einigung der deutschen Landwirthe hat bekanntlich der deutsche
Landwirtschaftsrath diese Reformfrage in die Hand ge-
nommen und dem Bundesrathe folgenden Entwurf des
über die Börsenordnung für die Produktenbörse, der auch
dem Börsenausschusse vorgelegt ist, unterbreitet. 1. Alle
Angelegenheiten der Produktenbörse werden, soweit nicht
die beaufsichtigende Staatsbehörde in Betracht kommt, von
dem Vorstand derselben in getrennter Verwaltung von der
Produktenbörse selbstständig geregelt. 2. Der Vorstand der
Produktenbörse wird aus Vertretern des Handels, der
Landwirtschaft und Mülerei zu gleichen Theilen gebildet.
3. Die Sachverständigencommission zur Begutachtung des
Gesetzes besteht a. bei Weizen und Roggen aus Händlern,
Landwirthen und Mülkern zu gleichen Theilen; b. bei
Hafer und Mais zur Hälfte aus Händlern zur Hälfte aus

Landwirthen; c. bei Gerste, Zucker, Spiritus, Stärke etc.
zu gleichen Theilen aus Landwirthen, Händlern und In-
dustriellen; d. sogenannte „Frühbörsen“ auf denen land-
wirtschaftliche Produkte vor den in der Börsenordnung,
namentlich mit Bezug auf die Preisnotirung, 5. für jeden
Geschäftsabschluß in Getreide- und Mühlenfabrikaten an
der Produktenbörse ist eine Schlußnote anzufertigen, je
ein Exemplar für Käufer und Verkäufer, das dritte Exem-
plar zur sofortigen Abgabe und Registrierung durch den
Börsenvorstand. Die Schlußnote muß enthalten: a. Namen
des Käufers und desjenigen, für dessen Rechnung die Waare
verkauft wird, oder die betreffende Firma, b. Jahr, Monat
und Tag des Abschlusses, c. Inhalt des Vertrags mit
Angabe der gehandelten Menge nach Preis, Qualität, Her-
kunft, und sonstigen Lieferungsbedingungen. Für die
Schlußnote im Lieferungshandel auf Zeit kommen außer-
dem die Bestimmungen unter 7 in Betracht. 6. Für die
amtliche Preisnotirung im Lokalhandel sind unter Zu-
ziehung von Sachverständigen der Landwirtschaft und
Mülerei mehrere Qualitätsgruppen des Getreides nach
Volumengewicht, Farbe und sonstiger Beschaffenheit, sowie
nach Verwendungszweck und Herkunft und mit der Unter-

scheidung der alten und neuen Ernte zu bilden, für welche
die Preisnotirung möglichst einheitlich an allen Produkten-
börsen und größeren Märkten des deutschen Reiches statt-
findet 7. Für den Lieferungshandel auf Zeit werden
unter Zuziehung von Sachverständigen der Landwirtschaft
und Mülerei bestimmte Typen des Getreides nach Volumen-
gewicht, Mahlfähigkeit, Herkunft sowie sonstiger Beschaffen-
heit mit Rücksicht auf die inländische Produktion jährlich
oder für einen größeren Zeitraum gebildet, für welche auch
eine amtliche Preisnotirung stattfindet. 8. Die Einrichtung
eines öffentlichen Nachrichtendienstes für die gleichzeitigen
Getreidepreise an den wichtigsten Produktions- und Con-
sumtionsplätzen des deutschen Reiches würde eine zweck-
mäßige Ergänzung und Controle der Börsennotirung bilden.
Es ist im Wege der Reichsgesetzgebung eine Grundlage
für die einheitliche Gestaltung des Marktverkehrs im
deutschen Reich anzustreben.

Die Getreidepreise in Deutschland und in den Nachbarstaaten.

Es besteht gegenwärtig in den Kreisen der Getreide-
händler, Börsenspekulanten und Landwirthe beinahe ein